

# RS OGH 1996/2/27 10ObS3/96, 10ObS283/97h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1996

## Norm

ASVG §247

ASVG §310

## Rechtssatz

Erst mit der Gesetzesbestimmung des § 247 idF der 35.Novelle zum ASVG (BGBl 1980/585) wurde erreicht, daß unter den darin genannten Voraussetzungen, nämlich einer frühestens zwei Jahre vor Vollendung einer für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters maßgebenden Lebensalters möglichen Antragstellung, der vollständigen Feststellung der Versicherungszeiten außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens Rechtsverbindlichkeit zukommt. Vor diesem Alter gibt es weder auf Antrag noch von Amts wegen eine bescheidmäßige Entscheidung über die Versicherungszeiten. Eine nicht unter den Voraussetzungen des § 247 ASVG ergangene Mitteilung über Versicherungszeiten durch den Versicherungsträger ist als bloße Mitteilung im REV-Verfahren (rückwirkende Erfassung von Versicherungszeiten) immer unverbindlich.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 3/96

Entscheidungstext OGH 27.02.1996 10 ObS 3/96

- 10 ObS 283/97h

Entscheidungstext OGH 10.03.1998 10 ObS 283/97h

Auch; nur: Eine nicht unter den Voraussetzungen des § 247 ASVG ergangene Mitteilung über Versicherungszeiten durch den Versicherungsträger ist als bloße Mitteilung im REV-Verfahren (rückwirkende Erfassung von Versicherungszeiten) immer unverbindlich. (T1); Beisatz: Der Ausspruch über das Erlöschen von Versicherungszeiten aufgrund des § 310 ASVG zufolge Leistung des Überweisungsbetrages ist eine unverbindliche Mitteilung, der keine Rechtskraftwirkung zukommt. Das Gericht hat die Entscheidung über die Feststellung der Versicherungszeiten ohne Bindung an den im Verwaltungsverfahren ergangenen Bescheid selbständig zu treffen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102486

## Dokumentnummer

JJR\_19960227\_OGH0002\_010OBS00003\_9600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)